

Vf. 66-IV-19



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn R.,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Uwe Berlit, Christoph Degenhart, die Richterin Simone Herberger, die Richter Klaus Schurig, Stephan Thuge, Arnd Uhle und Andreas Wahl

am 12. Dezember 2019

beschlossen:

- 1. Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.**
- 2. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.**

Gründe :

I.

Mit seiner am 19. Juni 2019 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen und mit Schreiben vom 17. und 19. Juli sowie vom 8. August 2019 ergänzten Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen den Beschluss des Amtsgerichts Dresden vom 10. Januar 2018 (116 AR 4/18) und den die Beschwerde hiergegen zurückweisenden Beschluss des Landgerichts Dresden vom 6. Mai 2019 (2 T 54/18), der dem Beschwerdeführer am 21. Mai 2019 ausgehändigt wurde.

Ausgangspunkt der Verfassungsbeschwerde sind die drei Kostenrechnungen der Landesjustizkasse C. (künftig: Antragsgegnerin) vom 23. Dezember 2016 (KSB 631161060601) über 100,28 EUR, vom 29. März 2017 (KSB 631170277905) über 105,00 EUR und vom 29. Juni 2017 (KSB 631170548203) über 105,00 EUR an den Beschwerdeführer, welcher derzeit in der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt B. untergebracht ist. Diese Kostenrechnungen ergingen jeweils in Verfahren des Landgerichts Görlitz Außenkammern Bautzen nach Anträgen des Beschwerdeführers auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG (14a StVK 194/16, 14a StVK 233/16 bzw. 14a StVK 422/16). Mit gleichlautenden Schreiben jeweils vom 3. August 2017 erklärte die Antragsgegnerin gegenüber dem Beschwerdeführer die Aufrechnung der hieraus noch offenen Forderungen (einschließlich Mahngebühren) in Höhe von 105,28 EUR, 110,00 EUR bzw. weiteren 110,00 EUR gegenüber dem Anspruch des Beschwerdeführers gegen den Freistaat Sachsen auf Auszahlung des laufenden und künftigen Hausgeldes. Die Beträge wurden in der Folge vom Hausgeldkonto des Beschwerdeführers zugunsten der Antragsgegnerin abgebucht.

Gegen die Aufrechnungserklärungen wandte sich der Beschwerdeführer jeweils wiederum mit Anträgen auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG an das Landgericht. Dieses verband die Verfahren durch Beschluss vom 17. August 2017 (14a StVK 370/17, 14a StVK 371/17 und 14a StVK 372/17) wegen Sachzusammenhangs zu gemeinsamer Entscheidung. Durch Beschluss vom 20. November 2017 (14a StVK 370/17) erklärte das Landgericht den beschrittenen Rechtsweg für unzulässig und verwies die Anträge analog § 17a Abs. 2 GVG zur Entscheidung i.S.d. § 30a EGGVG an das Amtsgericht Dresden. Das Amtsgericht wies die Anträge mit dem angegriffenen Beschluss vom 10. Januar 2018 (116 AR 4/18) zurück. Die Aufrechnungserklärungen der Antragsgegnerin seien wirksam. Die Antragsgegnerin habe fällige einredefreie Forderungen gegen den Beschwerdeführer gehabt. Gemäß § 121 Abs. 5 StVollzG habe der den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 2 StVollzG übersteigende Teil des Hausgeldes des Beschwerdeführers hierfür in Anspruch genommen werden können.

Die hiergegen eingelegte Beschwerde wies das Landgericht Dresden unter Verweis auf die Ausführungen des Amtsgerichts mit dem angefochtenen Beschluss vom 6. Mai 2019 (2 T 54/18) zurück. Soweit sich der Beschwerdeführer auf den Vorrang der speziellen Vorschriften des Sächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (SächsSVVollzG) berufe, übersehe

er, dass auch § 119 SächsSVVollzG a.F. (heute § 110 SächsSVVollzG) eine Verweisung auf § 121 StVollzG enthalte. Eine Verfassungswidrigkeit dieser Norm sei nicht ersichtlich. Eine Rechtsbeschwerde wurde nicht zugelassen.

Die hiergegen eingelegte Anhörungsrüge des Beschwerdeführers wies das Landgericht Dresden mit Beschluss vom 22. Juli 2019 (2 T 54/18) zurück, weil der Beschwerdeführer keine Verletzung rechtlichen Gehörs geltend mache. Das Beschwerdegericht habe die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Gründe gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 121 StVollzG zur Kenntnis genommen, sei aber zu einem anderen Ergebnis gelangt.

Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung des Freiheitsgrundrechts (Art. 16 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 17 SächsVerf) i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 78 Abs. 3 SächsVerf) und des Willkürverbotes (Art. 18 Abs. 1 SächsVerf). Die Gerichte hätten sich nicht hinreichend mit der Tragweite der vorgetragenen verfassungsrechtlichen Argumentation auseinandergesetzt und verkannt, dass die Vorschrift des § 121 Abs. 5 StVollzG in Widerspruch zu dem vom Bundesverfassungsgericht aus dem sog. Abstandsgebot im Recht der Sicherungsverwahrung hergeleiteten und zum Verfassungsrang erhobenen Rechtsschutz- und Unterstützungsgebot stehe. Der mit dieser Vorschrift einhergehende bevorrechtigte Zugriff der Landesjustizkasse auf das an sich pfändungsgeschützte Hausgeld der Untergebrachten bei gleichzeitiger Versagung der Möglichkeit, die Kosten mit Hilfe des Überbrückungsgelds zu begleichen, schließe nachhaltig einen effektiven Rechtsschutz, wie er durch die Einführung von § 109 Abs. 3 StVollzG habe sichergestellt werden sollen, aus bzw. schränke diesen ein, weil er einen Abschreckungseffekt im Hinblick auf das Kostenrisiko für den Fall des Unterliegens im Rechtsstreit bewirke. Für die Sicherungsverwahrung dürfe ein solcher Ansatz keinen Bestand mehr haben. Der Gesetzgeber hätte Sorge tragen müssen, dass im Rahmen des Umgangs mit den Geldern der Untergebrachten nach Teil 10 des Sächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes eine „Öffnung“ dahingehend vorgesehen werde, dass für Rechtsschutzzwecke auch auf das als Überbrückungsgeld angesparte Arbeitseinkommen zugegriffen werden könne. Dementsprechend habe § 121 Abs. 5 StVollzG für den Bereich der Sicherungsverwahrung nicht mehr weiter für anwendbar erklärt werden dürfen.

Darüber hinaus begehrt der Beschwerdeführer eine verfassungsrechtliche Prüfung „im Sinne einer Normenkontrollklage“, ob § 121 Abs. 5 StVollzG mit den zum Recht der Sicherungsverwahrung beim Abstandsgebot entwickelten Reformvorgaben des Bundesverfassungsgerichts vereinbar sei, ggf. das Verfahren an das Bundesverfassungsgericht zur Letztentscheidung abzugeben. Schließlich beantragt der Beschwerdeführer, ihm Prozesskostenhilfe zu gewähren.

Der Sächsische Landtag und das Staatsministerium der Justiz haben Gelegenheit gehabt, zum Verfahren Stellung zu nehmen.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

1. Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts Dresden vom 10. Januar 2018 und des Landgerichts Dresden vom 6. Mai 2019 richtet, genügt sie nicht den Begründungsanforderungen (§ 27 Abs. 1, § 28 SächsVerfGHG).

- a) Nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 und § 28 SächsVerfGHG ist eine Verfassungsbeschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer substantiiert die Möglichkeit einer Verletzung eigener Grundrechte aus der Verfassung des Freistaates Sachsen darlegt. Hierzu muss er den Lebenssachverhalt, aus dem er die Grundrechtsverletzung ableitet, aus sich heraus verständlich wiedergeben und im Einzelnen aufzeigen, mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen die angegriffene Maßnahme kollidieren soll (SächsVerfGH, Beschluss vom 23. Februar 2010 – Vf. 114-IV-09; Beschluss vom 11. April 2018 – Vf. 20-IV-18; st. Rspr.). Neben der Bezeichnung des angegriffenen Hoheitsaktes und des als verletzt angesehenen Rechts sind die Tatsachen darzulegen, die es dem Verfassungsgerichtshof ohne weitere Ermittlungen ermöglichen, die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde zu prüfen.

Wird – wie hier – ein Grundrechtsverstoß durch Verletzung des von den Fachgerichten auszulegenden und anzuwendenden sachlichen oder des Verfahrensrechts gerügt, ist darüber hinaus darzulegen und zu begründen, dass und wodurch der Richter, dessen einfachrechtliche Sichtweise oder Beweiswürdigung zweifelhaft sein mag, die Bedeutung verfassungsbeschwerdefähiger Rechte für den seiner besonderen fachlichen Kompetenz zugewiesenen Normenbereich verfehlt, etwa die Grundrechtsrelevanz der von ihm zu entscheidenden Frage überhaupt nicht gesehen, den Gehalt des maßgeblichen Grundrechts verkannt oder seine Auswirkungen auf das einfache Recht in grundsätzlich fehlerhafter Weise missachtet hat (SächsVerfGH, Beschluss vom 11. April 2018 – Vf. 160-IV-17; Beschluss vom 14. Juli 2016 – Vf. 10-IV-16; st. Rspr.).

- b) Die eingehenden Erwägungen des Beschwerdeführers insbesondere zum Freiheitsgrundrecht (Art. 16 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 17 SächsVerf) erfüllen diese Anforderungen nicht. Die Beschwerdebegründung enthält im Wesentlichen allgemeine Ausführungen, u.a. zu den Anforderungen, welche das Bundesverfassungsgericht für die Ausgestaltung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung aufgestellt hat. Sie setzt sich aber nicht hinreichend damit auseinander, warum die angefochtenen Beschlüsse im konkret zu entscheidenden Fall diese verfassungsrechtlichen Anforderungen verfehlt haben könnten.
- aa) Die Freiheit der Person gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf nimmt – als Grundlage und Voraussetzung der Entfaltungsmöglichkeiten des Bürgers – einen hohen Rang unter den Grundrechten ein. Präventive Eingriffe in das Freiheitsgrundrecht, die – wie die Sicherungsverwahrung – nicht dem Schuldausgleich dienen, sind nur zulässig,

wenn der Schutz hochwertiger Rechtsgüter dies unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfordert (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Februar 2004, BVerfGE 109, 133 [157]).

Nach den durch das Bundesverfassungsgericht entwickelten Maßstäben ist die Sicherungsverwahrung nur dann zu rechtfertigen, wenn der Gesetzgeber bei ihrer Ausgestaltung dem besonderen Charakter des in ihr liegenden Eingriffs hinreichend Rechnung und dafür Sorge trägt, dass über den unabdingbaren Entzug der „äußeren“ Freiheit hinaus weitere Belastungen vermieden werden. Die Freiheitsentziehung ist – in deutlichem Abstand zum Strafvollzug – so auszugestalten, dass die Perspektive der Wiedererlangung der Freiheit sichtbar die Praxis der Unterbringung bestimmt („Abstandsgebot“, vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Februar 2004, BVerfGE 109, 133 [166]; Urteil vom 4. Mai 2011, BVerfGE 128, 326 [374 f.]). Ohne Wahrung des Abstandsgebots ist das Institut der Sicherungsverwahrung mit dem Freiheitsgrundrecht der Unterbrachten nicht vereinbar. Hierzu bedarf es eines freiheitsorientierten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung mit klarer therapeutischer Ausrichtung auf das Ziel, die von dem Unterbrachten ausgehende Gefahr zu minimieren und auf diese Weise die Dauer der Freiheitsentziehung auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Ein Aspekt dieses Gesamtkonzepts muss ein effektiv durchsetzbarer Rechtsanspruch des Unterbrachten auf Durchführung derjenigen Maßnahmen sein, die zur Reduktion seiner Gefährlichkeit geboten sind. Dem Unterbrachten sind ein geeigneter Beistand beizuordnen oder andere Hilfestellungen anzubieten, die ihn in der Wahrnehmung seiner Rechte und Interessen unterstützen („Rechtsschutz- und Unterstützungsgebot“, vgl. BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011, BVerfGE 128, 326 [382]).

- bb) Auch in Ansehung dieser – vom Beschwerdeführer eingehend zitierten – Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vermag es die Beschwerdebegründung nicht darzutun, warum vorliegend die fachgerichtlichen Entscheidungen das Rechtsschutz- und Unterstützungsgebot missachtet haben sollten.

Der Beschwerdeführer setzt sich schon nicht hinreichend damit auseinander, dass Sinn und Zweck dieses Gebots gerade die Notwendigkeit ist, dem Unterbrachten die gebotenen Maßnahmen zur Reduktion seiner Gefährlichkeit zugänglich zu machen und somit den präventiven Eingriff in das Freiheitsgrundrecht auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Im Gegensatz zu der in Art. 38 Satz 1, Art. 78 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf verankerten allgemeinen Rechtsschutzgarantie ist das als Aspekt des Abstandsgebots entwickelte und insofern spezifische Rechtsschutz- und Unterstützungsgebot gerade auf solche – in aller Regel therapeutischen – Maßnahmen bezogen und damit auch beschränkt, die die Gefährlichkeit des Unterbrachten für die Allgemeinheit mindern, so dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann. Es ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass die erfolgte Inanspruchnahme des Hausgeldes des Beschwerdeführers gemäß § 121 Abs. 5 StVollzG i.V.m. § 110 Satz 2 SächsSVVollzG n.F. Bemühungen zur Reduktion der Gefährlichkeit des Beschwerdeführers konterkarieren

bzw. der erstrebte Rückgriff auf das Überbrückungsgeld eine geeignete und auch gebotene Maßnahme in diesem Sinne darstellen könnte.

Ungeachtet dessen legt der Beschwerdeführer auch nicht hinreichend dar, warum der ihm durch § 109 Abs. 1 StVollzG i.V.m. § 110 Satz 2 SächsSVVollzG n.F. eröffnete Rechtsschutz, welcher grundsätzlich eine effektive Ausgestaltung des Rechtsschutz- und Unterstützungsgebots darstellt, in grundrechtserheblicher Weise durch § 121 Abs. 5 StVollzG eingeschränkt oder ausgeschlossen sein sollte, und die Fachgerichte die Vorschrift deshalb unangewendet hätten lassen müssen. Zwar ist zuzugeben, dass einem Untergebrachten im Falle seines Unterliegens mit einem Antrag nach § 109 Abs. 1 StVollzG die Belastung mit den Verfahrenskosten droht und insoweit auch eine Vollstreckung im Wege der Aufrechnung – speziell gegen den Hausgeldanspruch – möglich ist. Auch mag hiermit ein Abschreckungseffekt einhergehen, weil vor Stellung eines solchen Antrags das Kostenrisiko genau in den Blick genommen werden muss. Allerdings entspricht dies der Situation anderer – auch der in Freiheit befindlichen – Rechtsschutzsuchenden, die ebenfalls einem Kostenrisiko und der Möglichkeit der Aufrechnung mit nicht pfändungsgeschützten Ansprüchen ausgesetzt sind. Es ist weder dargetan noch sonst ersichtlich, warum aus verfassungsrechtlichen Gründen den in Sicherungsverwahrung Untergebrachten dieses Kostenrisiko abgenommen werden müsste; § 121 Abs. 3 Satz 1 StVollzG verhält sich allein zu den Kosten erstinstanzlicher Entscheidungen des Gerichts nach § 119a StVollzG.

- c) Im Hinblick auf die gerügte Verletzung des Willkürverbots (Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) lässt die Beschwerdebegründung konkrete Ausführungen vermissen, so dass die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung ebenfalls nicht erkennbar ist.
2. Auch soweit der Beschwerdeführer die verfassungsrechtliche Prüfung des § 121 Abs. 5 StVollzG „im Sinne einer Normenkontrollklage“ begehrt, liegt kein zulässiger Antrag vor.
- a) Dem Verfassungsgerichtshof ist von vornherein verwehrt, die Vereinbarkeit des § 121 Abs. 5 StVollzG – einer bundesgesetzlichen Norm – unmittelbar mit der Sächsischen Verfassung zu überprüfen.
 - b) Soweit der Beschwerdeführer den Antrag der Sache nach als Rechtssatzverfassungsbeschwerde in Bezug auf die landesrechtliche Vorschrift in § 110 Satz 2 SächsSVVollzG n.F. verstanden wissen wollte, die ihrerseits die Fortgeltung der Anwendbarkeit der Bundesnorm auch für den Vollzug der Sicherungsverwahrung im Freistaat Sachsen anordnet, wäre diese unzulässig, weil er die Einlegungsfrist gemäß § 29 Abs. 3 SächsVerfGHG versäumt hat.

Die Vorschrift trat – als § 119 Satz 2 SächsSVVollzG a.F. – mit Wirkung zum 1. Juni 2013 in Kraft und besteht seither inhaltlich im Wesentlichen unverändert fort.

- c) Ein abstrakter Normenkontrollantrag i.S.d. Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 SächsVerf wäre schon mangels Antragsbefugnis des Beschwerdeführers (§ 21 SächsVerfGHG) unzulässig.
- d) Die Voraussetzungen für eine Vorlage des Verfahrens an das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 Abs. 1 GG liegen nicht vor.

III.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist in entsprechender Anwendung von §§ 114 ff. ZPO abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung aus den dargelegten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

IV.

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluss nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG.

V.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Herberger

gez. Schurig

gez. Thuge

gez. Uhle

gez. Wahl